

# RS Vwgh 1995/6/28 93/12/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1995

## Index

72/02 Studienrecht allgemein

### Norm

AHStG §1;

AHStG §13 Abs1 lita;

AHStG §13 Abs1 lite;

### Rechtssatz

Nach den Grundsätzen des AHSchStG sind die Diplomstudien so einzurichten, daß sie alle Erfordernisse einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung erfüllen. Die Doktoratsstudien, die darüber hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen, sind von den Zwecken der Berufsvorbildung zu entlasten.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993120177.X02

### Im RIS seit

26.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)